

Satzung

Freilichtbühne Werne von 1959 e. V.

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher Identität oder Ausdrucksform für alle Menschen gleichermaßen.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freilichtbühne Werne von 1959 e. V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
Sitz des Vereins ist 59368 Werne.
Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung des Amateur-Freilichtspiels und die Pflege anderer Formen des Amateurtheaters. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der musischen, kreativen und allgemeinen jugendpflegerischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein bietet ihnen Entwicklungsmöglichkeiten zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Ein auf Gewinn abzielender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Barzuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich in Vereinen im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse (oder der jeweilig gültigen Steuergesetze) begünstigt werden. Voraussetzung für derartige Zahlungen ist, dass die wirtschaftliche Situation des Vereins dies zulässt.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail oder Onlineformular, an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitglieder werden zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen und sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzender kann jeder ausgeschiedene 1. Vorsitzende durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit werden. Er genießt dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder und nimmt ohne Stimmrecht beratend an Vorstandssitzungen teil. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
3. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind
4. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, sofern in der Beitragsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder seinen satzungsmäßigen Pflichten nachhaltig nicht nachkommt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Schriftform zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Schriftform mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§3.1

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Diese kann nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§7 Mitgliederversammlung) angepasst werden,

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die nach der aktuellen Pflichtordnung geltenden Arbeitseinsätze zu leisten. Die zu leistenden Einsätze werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Werden die verpflichtenden Arbeitseinsätze abgeleistet, ist das jeweilige Mitglied als aktives Mitglied einzustufen. Sollten die Arbeitseinsätze nicht oder in unzureichendem Maße geleistet werden, wird das Mitglied als passives Mitglied eingestuft.

Aktive Mitglieder dürfen an speziellen Veranstaltungen teilnehmen und sind berechtigt, einen Mitgliedsausweis mit der Gültigkeit eines Jahres ausgestellt zu bekommen. Passive Mitglieder sind von den genannten Angeboten ausgeschlossen.

Die Einteilung in aktive und passive Mitglieder ist Teil der Pflichtordnung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit.

Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitglieder auf Antrag von der Erbringung der Arbeitsleistung befreien.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge per elektronischem Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt der Beitragszahlung innerhalb eines Geschäftsjahres.

§5

SpielbetriebDie Aufführungen auf der Freilichtbühne erfolgen durch Amateurdarsteller, die Mitglied des Vereins sein müssen.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Sicherung des Spielbetriebs Nicht-Mitglieder mit der Spielleitung oder der Wahrnehmung von Rollen entgeltlich beauftragen.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, zur Sicherstellung des Spielbetriebs sowie für die technische, handwerkliche, organisatorische oder sonstige unterstützende Tätigkeiten auch Nicht-Mitglieder entgeltlich oder unentgeltlich zu beauftragen. Die Beauftragung externer Personen erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, die in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattzufinden hat, und beruft diese durch Einladung in Textform der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1.) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- 2.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstands
- 4.) Wahl eines neuen Vorstands
- 5.) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.) Entgegennahme des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
- 7.) Entscheidung über eingereichte Anträge
- 8.) Entscheidung über beantragte Satzungsänderungen
- 9.) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Versammlungs- und Wahlleitung obliegt einem Vorstandsmitglied. Andere Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss mit der Versammlungs- oder Wahlleitung beauftragt werden.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

Bei allen anderen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Versammlung ist beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob für den jeweiligen Abstimmungspunkt geheim abgestimmt wird. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen ist durch geeignete technische Verfahren sicherzustellen, dass die Stimmabgabe – auch im Falle einer geheimen Abstimmung – ordnungsgemäß möglich ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Geschäftsführer,
- dem 2. Geschäftsführer,
- dem 1. Kassierer,
- dem 2. Kassierer,
- dem Schriftführer

und dem Jugendvertreter.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall zur Unterstützung Beauftragte mit beratender Stimme einsetzen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, und zwar dergestalt, dass der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende jeweils mit dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Kassierer die Vertretung wahrnimmt.

Die Mitglieder des Vorstands, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, sind ehrenamtlich tätig Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Positionen werden abwechselnd bei ordentlichen Versammlungen für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, und zwar jeweils der 1. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer, der 1. Kassierer sowie der Schriftführer in einem Geschäftsjahr und der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 2. Kassierer im folgenden Geschäftsjahr. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann seine Position außerhalb des vorgesehenen Turnus für ein Jahr gewählt werden. Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern in einer separaten Jugendversammlung gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als hybride Sitzung durchgeführt werden. Über die Form der Vorstandssitzung entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand beschließt insbesondere über folgende Punkte:

- 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 2.) Auswahl der Aufführungsstücke nach Absprache mit den Spielleitern
- 3.) Festlegung von Terminplänen

§9

Jugend

Jugendgruppe

Alle Mitglieder vom zwölften bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe. Diese führt eine Jugendversammlung durch, die einen Jugendvorstand wählt. Dieser entsendet den Jugendvertreter in den Vorstand des Vereins. Weitere Inhalte regelt eine Jugendordnung.

§10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle und/oder jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung nebst Änderungen wurde am 27.11.1985, am 2.12.1994, am 13.12.2015 am 16.10.2022 und am 08.03.2026 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.